

Allgemeine Geschäftsbedingungen FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

(Stand: 01.01.2017)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Verträge zwischen der FIRU – Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH (im nachstehenden Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern über Forschungen, Planungen, Gutachten, Untersuchungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- (3) Dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt keine Schutzwirkung zugunsten eines Dritten zu. Soweit Dritte im Einzelfall ausnahmsweise Rechte aus dem Vertragsverhältnis ableiten können, gelten auch ihnen gegenüber die unter der Nr. 6 getroffenen Regelungen.
- (4) Fassungen in einer anderen Sprache dienen lediglich Informationszwecken; maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der im Vertrag bezeichneten Leistungen, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines Ablauf und Ergebnis darstellenden Gutachtens in Textform, insbesondere zur Vorlage an Dritte, nur verpflichtet, soweit der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt. Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit in Textform darzustellen, so ist nur die Darstellung in Textform maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind, bzw. im Falle einer vereinbarten Darstellung in Textform diese dem Auftraggeber übergeben ist.
- (2) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sachverständiger Dritter bedienen.
- (3) Der Auftragnehmer überprüft die ihm vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten. Im Übrigen darf der Auftragnehmer die genannten Angaben als richtig und vollständig zugrundelegen.
- (4) Der Auftraggeber kann die Durchführung des Auftrages durch einen bestimmten Berater nicht beanspruchen.
- (5) Ändern sich nach Beendigung des Auftrages die den Schlussfolgerungen und Empfehlungen zugrundegelegten Voraussetzungen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.
- (6) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Kündigungen, Verzicht).
- (8) Der Auftrag beinhaltet keine juristische oder steuerrechtliche Beratung, sondern nimmt die vorgefundenen rechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten als gegeben an. Dies schließt nicht aus, daß im Einzelfall unverbindliche Hinweise gegeben werden. Eine Haftung ist damit nicht verbunden. Der Auftragnehmer kann bei Bedarf den Kontakt zu fachlich versierten Anwälten herstellen.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Sachmittel auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverzüglich über alle Ereignisse, die möglicherweise geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen, zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit solcher Informationen zu überprüfen.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten Erklärung in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass an jedem zur Verfügung gestellten Computerarbeitsplatz geeignete Back-Up-, Sicherheits- und Virusprüfungsverfahren eingerichtet sind, und er wird diese Mittel auch während der Auftragsdurchführung entsprechend allgemeinen datenverarbeitungstechnischen Gepflogenheiten anwenden.

4. Leistungsfrist

- (1) Ist eine Frist für die Ausführung des Auftrages vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und um den Zeitraum eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Über das Vorliegen eines Leistungshindernisses und die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.

- (2) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 und hat der Auftragnehmer ihn hierüber in Kenntnis gesetzt, so gelten vereinbarte Zeitpläne und/oder Fristen als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten benötigt. Während dieser Zeit ist der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten befreit. Ein dem Auftragnehmer durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten eventuell entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten. Das Recht des Auftragnehmers, bei Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

5. Gewährleistung

Soweit aufgrund der Art der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen Gewährleistungsvorschriften Anwendung finden, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger vom Auftragnehmer verursachter Mängel, soweit diese Beseitigung mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Ist der Mangel nicht nachbesserungsfähig oder schlagen die Nachbesserungen fehl, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen herabzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann er nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt Nr. 6.
- (2) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Leistungserbringung in Textform anzuzeigen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind offensichtliche Mängel unverzüglich, nicht offensichtliche Mängel darüber hinaus unverzüglich in Textform anzuzeigen, sobald sie sich zeigen. Im Übrigen sind Mängel spätestens sechs Monate nach Leistungserbringung anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig an, ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem vom Auftragnehmer gefertigten Bericht, Gutachten etc. enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, getroffene Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, berechtigen den Auftragnehmer, diese auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Dem Auftraggeber wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Haftung

Beim Ersatz von Schäden gilt Folgendes:

- (1) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei grob fahrlässig verursachter Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer zum Ersatz von Schäden verpflichtet, allerdings ist die Haftung auf höchstens 3.000.000,00 Euro bei Personenschäden und 1.500.000,00 Euro bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Hier ist die Haftung ebenfalls auf höchstens 3.000.000,00 Euro bei Personenschäden und 1.500.000,00 Euro bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt wurden.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz zur Last oder der Auftragnehmer hätte eine Garantie übernommen. Insgesamt haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit der Auftraggeber aufgrund der Tätigkeiten des Auftragnehmers gem. Ziffer 2 unternehmerische Entscheidungen trifft, die dann ihrerseits einen Schaden verursachen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet nicht
 - a) für die Nichtbeachtung oder die fehlerhafte Beachtung ausländischen Rechts.
 - b) für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer empfohlenen Datenverarbeitungsanlage.
 - c) für Gewährleistungsmängel, mit denen eine empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist.
 - d) für Gewährleistungsmängel, die sich aus einer von uns unverbindlich empfohlenen Software ergeben.

7. Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall publiziert werden. Die Weitergabe der Leistungen an Dritte, auch an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in Textform des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer haftet weder einem Dritten noch dem Auftraggeber gegenüber für den Fall, dass der Auftraggeber das Leistungsergebnis – berechtigt oder unberechtigt – Dritten zugänglich macht; der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Entsteht durch eine vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ein Urheber- oder sonstiges Schutzrecht, steht dem Auftraggeber insoweit im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht zu.
- (4) Die Verwendung von Leistungsergebnissen zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (5) Dem Auftraggeber eingeräumte (Nutzungs-)Rechte hindern weder den Auftragnehmer noch andere unmittelbar oder mittelbar zum Unternehmensverbund des Auftragnehmers gehörende Rechtsträger anlässlich der Durchführung des Vertrages gewon-

nene Techniken, Ideen, Konzepte oder Know-how, welche sich durch allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, in Zukunft zu verwenden.

8. Herausgabe von Unterlagen

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm anlässlich der Auftrags Erfüllung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für Ablichtungen der im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die ihm zur Ausführung des Auftrages überlassen wurden, Ablichtungen fertigen und diese zurückbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags erhaltenen Unterlagen verweigern, bis seine Ansprüche erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seiner Leistung rückständig ist.

9. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle den Auftraggeber betreffenden nicht bereits allgemein bekannten Daten und Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

10. Vergütung, Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat neben seiner Vergütung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Zahlung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagenersatz verlangen.
- (2) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar.
- (3) Eine nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten berechtigt den Auftragnehmer, seine weitere Leistungserbringung von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig zu machen.
- (4) Sofern Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang gezahlt werden, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungs- und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers, nach Wahl des Auftragnehmers auch der Sitz des Auftraggebers
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.

Kaiserslautern, den 01. Januar 2017

FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22, D – 67655 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 36 24 50, Fax: 0631 / 36 24 5 99

Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbH.de

Internet : www.FIRU-mbH.de

Vertreter : Dipl.-Ing. Andreas Jacob (Geschäftsführer)

Dipl.-Ing. Agr. Detlef Lilier (Prokurist)

Dipl.-Ing. Oliver Knebel (Prokurist)

HRB 22 75 Amtsgericht Kaiserslautern

Ust-IdNr.: DE 148634492

Steuer-Nr. : 19 / 650 / 0147 / 7

R...\AGB-FIRU-mbH-2016.doc